

# MISZELLE

ERNST LAUBACH

## Eine Abschrift des Gresbeck-Berichtes über die Täuferherrschaft im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen

Als Carl Adolf Cornelius im Jahr 1853 den zu den wichtigsten Quellen für die Geschichte der Täuferherrschaft in Münster gehörenden Bericht des Schreiners Heinrich Gresbeck edierte,<sup>1</sup> waren ihm drei Handschriften bekannt, die damals in Köln, Darmstadt und Meiningen verwahrt wurden. Sie werden in den folgenden Ausführungen nach diesen Orten benannt. Da ihm die Kölner Handschrift zu spät bekannt geworden war und ihm aus verschiedenen Gründen eine genauere Untersuchung nicht möglich gewesen war, legte Cornelius die Darmstädter Handschrift seiner Edition zugrunde.<sup>2</sup> Dabei war ihm bewusst, dass es sich um eine spätere Abschrift handelte. Er datierte sie in die Mitte des 16. Jahrhunderts und betonte, sie weise deutliche Spuren einer sprachlichen Überarbeitung auf. Die von ihm zum Vergleich herangezogene Meininger Handschrift charakterisierte er als „eine oberdeutsche, mit unzureichender Kenntnis des Niederdeutschen gemachte Übersetzung“. Ferner kam er zu dem Befund: „Beide Handschriften müssen übrigens, wie eine Anzahl gemeinsamer Schreibfehler beweist, [...] von ein und derselben älteren Handschrift abgeleitet werden.“

Dass Cornelius die Kölner Handschrift nicht näher hatte untersuchen können, war gleichsam „Künstlerpech“. Denn sie ist nicht nur die älteste der bekannten Handschriften, sondern – wie in dieser Zeitschrift (Bd. 143) dargelegt – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Urschrift des Gresbeck-Berichtes.<sup>3</sup> Allerdings sind die Unterschiede zwischen ihr und der nach der Darmstädter Handschrift vorgenommenen Edition, die 1965 und 1983 mit einem Nachwort von Robert Stupperich nachgedruckt worden ist und von der Forschung benutzt wird, in inhaltlicher Hinsicht nur geringfügig.

Entgangen ist Cornelius damals eine vierte Handschrift. Sie befindet sich im Politischen Archiv des Landgrafen Philipp von Hessen, das jetzt im Hessischen Staatsarchiv Marburg liegt. Zur Zeit seiner Forschungen wurde dieser große Bestand noch im Archiv in Kassel verwahrt. Cornelius ist mindestens zweimal in Kassel gewesen; über seinen zweiten Besuch schrieb er am 28. März 1862 an seine Gemahlin: „Heute morgen auf dem Archiv [...] Ich suchte nach Wiedertäuferpapieren, aber ich sehe zu meinem Vergnügen, dass ich vor zwölf Jahren gründlich gesucht habe und nun schwerlich mehr was zu finden ist.“<sup>4</sup> Dieses im Folgenden

1 Carl Adolf *Cornelius* (Hg.), *Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich* (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 2), Münster 1853, ND Münster 1965 und 1983.

2 Ebd., S. LXIV Anm. 2, auch zum Folgenden.

3 Ernst *Laubach*, *Habent sua fata libelli. Zu zwei Werken über die Täuferherrschaft in Münster*, in: *Westfälische Zeitschrift* 143, 1993, S. 33ff.

4 Bayerische Staatsbibliothek München, Nachlass Cornelius, ANA 351 IIB1.

als Marburger Handschrift bezeichnete Dokument ist von der Forschung bislang nicht zur Kenntnis genommen worden, obwohl es in dem ausführlichen Repertorium zum politischen Archiv des Landgrafen verzeichnet ist.<sup>5</sup> Der Eintrag lautet: „Bericht des Meisters Heinrich Gresbeck von der Wiedertaufe in Münster“;<sup>6</sup> der bearbeitende Archivar muss, da der Name Gresbeck in der Handschrift nicht aufscheint, die Edition von Cornelius gekannt haben.

Es handelt sich zweifelsfrei um eine Abschrift. Zum einen sind alle in der Kölner Handschrift gestrichenen Stellen (mit einer Ausnahme) darin nicht enthalten. Zum anderen bietet sie einige Zeilen, die in der Darmstädter Handschrift fehlen und die Cornelius seinerzeit aus der Meininger Handschrift ergänzt hat; in allen drei Fällen sind die Kölner und die Marburger Handschrift in der Wortfolge identisch.<sup>7</sup> Zum Dritten hat die Liste der führenden Täufer, die in der Kölner Handschrift ursprünglich 57 Namen aufführte, von denen zehn wieder gestrichen sind, ebenso wie die Darmstädter nur 46 Namen.<sup>8</sup>

Die Hände von zwei Schreibern sind deutlich zu unterscheiden. Der erste Schreiber war nur bis einschließlich fol. 15v tätig, den großen Rest hat der zweite Schreiber geleistet. Dieser zweite hat flüchtiger gearbeitet, denn etliche Male sind Wörter vergessen, oder er hat sich verschrieben.

Die Sprache dieser Marburger Handschrift unterscheidet sich deutlich von der Darmstädter Fassung. Um davon einen Eindruck zu vermitteln, sei hier der Anfang mit Unterstreichung der auffälligen Varianten wiedergegeben:

Die Überschrift lautet: „Summarische Erzelungh und Bericht der widerdope und weß sich boweri in der stadt munster in weigespalen [steht für ‚Westfalen‘] zu gedragen in jarr“ [die Jahreszahl (MDXXXV) fehlt in der Marburger Handschrift]. In der Kölner Handschrift lautet die Überschrift: „Anffanck unde bericht von de wederdop, tho Moenster in Westffalen gescheen im yar MDXXXV“.

Der erste Satz beginnt mit der Betrachtung: „Gleich wie uneinikeit und schwiespalt transchen den Burgern und gemein nichts gudes geschafft sonder alle Bosheit verursacht, also ist es auch tho Munster in Westphalē ergangen und ist der Ahnfanck widerdepfer in westfalhen ...“; mit dieser moralischen Überlegung beginnt auch die Darmstädter Handschrift, die Kölner hat sie nicht.<sup>9</sup>

Die so wichtige, wegen der irreführenden Formulierung in der Darmstädter Handschrift oft falsch interpretierte Aussage „so haben die wiederdopers den alden raet af gesat ...“, die in der Kölner Handschrift aber lautet: „af gesacht“, ist

5 Hessisches Staatsarchiv Marburg, Politisches Archiv des Landgrafen Philipp, PA Nr. 425, fol. 1r–133v. Das Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, in Münster besitzt eine Verfilmung der Marburger Handschrift (Film Nr. 238/96 oder Nr. 5111).

6 Politisches Archiv des Landgrafen Philipp des Großmütigen von Hessen, hg. v. Friedrich *Küch*, Bd. 1, Berlin 1904, S. 257.

7 Es sind die kursiv gesetzten Zeilen in *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 8, S. 148 und S. 182. In den beiden erstgenannten Fällen weicht die von Cornelius gebrachte Ergänzung aus der Meininger Hs. leicht ab. Inhaltlich ist das ohne Belang.

8 Abbildung in Franz-Josef *Jakobi*, Geschichte der Stadt Münster Bd. 1, Münster 1993, S. 149; *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 166f. Der elfte fehlende Name ist beim Abschreiben übersehen worden (vgl. *Laubach*, Fata libelli [wie Anm. 3], S. 37 Anm. 35).

9 Marburger Hs. fol. 1r; vgl. *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 3, *Laubach*, Fata libelli (wie Anm. 3), S. 38.

in der Marburger Handschrift richtig mit „auf gesagt“ wiedergegeben, und der Nachsatz lautet: „und hebbben einen eigen [statt: neigen] rait gekoren“.<sup>10</sup>

In der Marburger Handschrift fehlen zwei längere Passagen, was bei der Durchnummerierung aber nicht bemerkt worden ist: Zum einen der zweite Teil des Abschnitts über die Zerstörung von St. Mauritius sowie der über die Austreibung am 27. Februar und die dreitägige Taufaktion. Die neue Seite beginnt mitten im Satz.<sup>11</sup> Darum kann die Divergenz der Angaben zwischen der Kölner und Darmstädter Handschrift, die Uhrzeit des Beginns der Austreibung betreffend (sechs oder sieben Uhr), leider nicht zur Klärung der Abhängigkeit der Marburger Handschrift dienen. Zum anderen fehlt die Mitteilung, dass während des „Strafgerichts über die Sünder“ im März 1534 auch der ehemalige Bürgermeister Tilbeck verhaftet worden sei und sich dagegen zur Wehr gesetzt habe, und die darauf folgende Episode von der Hinrichtung eines Landsknechts.<sup>12</sup>

Parallelen und Unterschiede zwischen den drei Handschriften sprechen m. E. für die Annahme, dass die Marburger Handschrift direkt von der Kölner Urschrift oder einer verschollenen korrigierten Fassung derselben abzuleiten ist; für Letzteres spricht, dass die Marburger Handschrift ebenso wie die Darmstädter eine Passage enthält, die in der Kölner Handschrift als entbehrlich durchgestrichen ist, jedoch so dünn, dass das leicht übersehen werden konnte.<sup>13</sup> Ebenso ist die Weisung des Redaktors der Kölner Handschrift, die Behauptung von eingesalzenen Kindern nicht zu wiederholen, nicht beachtet,<sup>14</sup> und die vorgeschlagene Umstellung von drei Abschnitten ist nicht befolgt.<sup>15</sup>

Bei Gresbecks Beschreibung der Eroberung steht sowohl in der Darmstädter wie auch in der Marburger Handschrift die Aussage: „So ist der burger an das erthuiss khomen bei meinen hern von Munster“;<sup>16</sup> Cornelius merkte an, dass es „Herr von Overstein“ heißen müsse, mit Recht, wie die Kölner Handschrift zeigt; auch dieser Unterschied weist auf eine gemeinsame Vorlage hin. Da die Meininger Handschrift mittlerweile verschollen ist – so die mündlichen Auskünfte der zuständigen Stellen in Meiningen –, ist ein Vergleich mit der Marburger leider nicht mehr möglich. Aufgrund der Anmerkungen von Cornelius habe ich den Eindruck, dass die Verwandtschaft zwischen der Marburger und der Meininger Handschrift größer war, beide eventuell auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen könnten, doch muss das Vermutung bleiben.

10 *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 18; Kölner Hs. fol. 46v; Marburger Hs. fol. 8v. Auch bei der ersten Erwähnung der Ratswahl (*Cornelius*, Berichte [wie Anm. 1], S. 5) hat die Kölner Hs. „afgesacht“ (fol. 38r).

11 *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 18 Z. 25–S. 20 Z. 21. Der in der Marburger Handschrift unvollständige Satz (fol. 8v unten): „Do wass mannich bedroevet mensch in der stat Monster, und sachten ...“ Die ersten Wörter auf dem nächsten Blatt (fol. 9r oben) lauten: „... predicanten ein deil luede in den huseren gedoept ...“

12 *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 31 Z. 4 bis S. 32 Z. 2. Das letzte Wort in der Marburger Hs. auf fol. 14v ist „wort [des konniges hovemeister]“. Fol. 15 ist noch von der Hand des ersten Schreibers und beginnt mit dem Bericht über die Gütergemeinschaft.

13 Fol. 190r; *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 210, Z. 22–35: „Die olde vette wiver ... [bis] ... overhant kriegen binnen Monster“. Marburger Hs. fol. 130r; *Laubach*, Fata libelli (wie Anm. 3), S. 38 Anm. 38.

14 Kölner Hs., fol. 190r; Marburger Hs., fol. 130r; *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 210, Z. 1–5.

15 Vgl. *Laubach*, Fata libelli (wie Anm. 3), S. 36; Marburger Hs. fol. 22r/v.

16 *Cornelius*, Berichte (wie Anm. 1), S. 206 mit Anm. 1; Marburger Hs. fol. 127r; Kölner Hs. fol. 187v.

Neue inhaltliche Aufschlüsse bietet die Marburger Handschrift nicht. Aber da Landgraf Philipp von Hessen sowohl an der Entwicklung Münsters zu einer evangelischen Stadt wie an der Entwicklung hin zur Täuferherrschaft und schließlich an ihrer Bekämpfung lebhaften Anteil genommen hat, liegt immerhin nahe, dass er sich für diesen Bericht interessiert haben könnte; so ist es denkbar, dass er die Anfertigung dieser Abschrift veranlasst hat. Das setzt allerdings voraus, dass er von der Existenz des Gresbeck-Berichtes Kenntnis hatte. Dessen Entstehung lässt sich näher an das Ende der Täuferherrschaft heranrücken, als Cornelius es tat.<sup>17</sup> Das Interesse des Landgrafen dürfte in relativer zeitlicher Nähe größer gewesen sein<sup>18</sup> als nach seiner fünfjährigen Haft in den Niederlanden und in den sechziger Jahren, als die Darmstädter Handschrift entstanden sein dürfte.<sup>19</sup>

Ob Landgraf Philipp den Grafen Robert von Manderscheid-Blankenheim kannte, der m. E. der Auftraggeber oder Adressat des Gresbeck-Berichtes gewesen ist, habe ich nicht ermitteln können. Graf Robert war als Kriegsrat des Kölner Erzbischofs dessen Vertreter in der Reichskommission, die im Frühjahr 1536 die Neuordnung der Verhältnisse in Münster kontrollieren sollte;<sup>20</sup> dieser Kommission haben auch hessische Vertreter angehört. Aber es gibt, so weit ich sehe, keinen Briefwechsel des Landgrafen oder seiner Mitarbeiter mit dem Grafen Robert.

Als das Politische Archiv des Landgrafen seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts neu geordnet wurde, erhielt die Abschrift eine eigene Nummer. Im vorhergehenden Band (Nr. 424) befinden sich Rechnungen für die Münster belagernden Truppen. Andere und wichtigere die Täufer und die Vorgeschichte ihrer Herrschaft betreffende Akten sind an ganz anderer Stelle eingeordnet.<sup>21</sup> In den monatlichen Arbeitsnotizen der Marburger Archivare ist lediglich pauschal die Neuordnung der mit dem Stift Münster zusammenhängenden Akten erwähnt.<sup>22</sup> Mithin ist aus ihrem archivalischen Umfeld nichts über die Entstehung oder Erwerbung der Marburger Handschrift abzuleiten.

17 *Laubach*, *Fata libelli* (wie Anm. 3), S. 35.

18 Das Wasserzeichen erlaubt m. E. die Annahme einer Beschriftung in den späten dreißiger oder frühen vierziger Jahren. Für freundliche Beratung danke ich Herrn Dr. Karsten Uhde, Marburg.

19 *Laubach*, *Fata libelli* (wie Anm. 3), S. 41.

20 Vgl. ebd., S. 40 mit Nachweisen.

21 Z. B. Nr. 2191–2199 und Nr. 2203.

22 Hess. StA Marburg, Ordnungsarbeiten und Ordnungspläne 1877–1901, Bd. 1, fol. 131v und 135v (Signatur 156e 1604).